

Bekanntmachung – Übertragung polizeilicher Vollzugsaufgaben durch die Ortspolizeibehörde auf den gemeindlichen Vollzugsdienst

Gemäß § 125 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) vom 17.01.2021 i.V.m. § 31 der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVOPolG) vom 16.09.1994 können sich die Ortspolizeibehörden zur Wahrnehmung bestimmter auf den Gemeindebereich beschränkter polizeilicher Aufgaben gemeindlicher Vollzugsbediensteter bedienen.

Die Gemeinde Ammerbuch macht von dieser Ermächtigung Gebrauch und bestellt Herrn Simon Matthes mit sofortiger Wirkung zum gemeindlichen Vollzugsbediensteten.

Gemäß § 32 DVOPolG wird im Namen der Ortspolizeibehörde Ammerbuch öffentlich bekannt gemacht, dass dem gemeindlichen Vollzugsdienst der Gemeinde Ammerbuch nach § 31 DVOPolG folgende polizeiliche Vollzugsaufgaben übertragen sind:

1. Vollzug von Gemeindecassungen und Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörde
2. Im Straßenverkehrsrecht
 - Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen
 - Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen
 - Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich-öffentlichen Straßen
 - Überwachung der Durchfahrtsverbote in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen
 - Unterstützung von Verkehrsregelungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bei Umzügen, Prozessionen, Großveranstaltungen und ähnlichen Anlässen
 - Regelung des Straßenverkehrs durch Zeichen und Weisungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dringend geboten erscheint und Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes nicht abgewartete werden kann
 - Überwachung der Termine für Haupt- und Abgasuntersuchungen im ruhenden Verkehr
3. Vollzug der Vorschriften über Sondernutzung an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich-öffentlicher Straßen
4. Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen
5. Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen
6. im Umweltschutz
 - Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm und das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren
 - Vollzug der Vorschriften über das Verbot des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen

- Vollzug der Vorschriften über Wasserschutzgebieten über den Schutz der Gewässer und über Gemeingebrauch und Sondernutzungen an Gewässern
7. Im Feldschutz
- Vollzug der Vorschriften zur Bewirtschaftung und Pflege von Grundstücken
 - Vollzug der Vorschriften über das Betreten der freien Landschaft und geschlossener Rebanbaugelände
 - Vollzug der Vorschriften über Schutz und Pflege wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere in der freien Landschaft
 - Vollzug der Vorschriften über den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung der Jagd und Fischerei
 - Vollzug von Vorschriften zum Schutz des Eigentums an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken, Erzeugnissen, Geräten und Einrichtungen in der freien Landschaft und in Gartenanlagen
 - Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge
 - Vollzug der Vorschriften über den Brandschutz in der freien Landschaft
8. Im Veterinärwesen
- Vollzug der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung und die Tierkörperbeseitigung
 - Vollzug der Vorschriften über den Tierschutz
 - Maßnahmen gegenüber herrenlosen Tieren
9. Sonstige Aufgaben
- Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und anderen dem öffentlichen Nutzen dienende Anlagen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung
 - Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren
 - Vollzug der Vorschriften über die Belästigung der Allgemeinheit
 - Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage
 - Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und den Ladenschluss
 - Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit
 - Auf dem Gebiet des Sammlungswesens
 - Vollzug der Vorschriften über das Halten gefährlicher Tiere
 - Auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes
 - Vollzug der Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und über das Parken auf Privatgrundstücken (§§ 9 und 12 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Übertragung weiterer Aufgaben:

- Der gemeindliche Vollzugsdienst ist Außendienstmitarbeiter der Bußgeldbehörde Ammerbuch im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.
- Der gemeindliche Vollzugsdienst ist befugt gem. 58 (1) i.V.m. § 57 Abs. 2 und § 56 des Ordnungswidrigkeitengesetzes Verwarnungen zu erteilen und ein Verwarnungsgeld festzusetzen.
- Die Übertragung weiterer Aufgaben bleibt vorbehalten.

Der gemeindliche Vollzugsbedienstete hat bei der Erledigung seiner polizeilichen Dienstverrichtung die Stellung eines Polizeibeamten im Sinne des Polizeigesetzes. Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bleibt unberührt.

gez. Christel Halm, Bürgermeisterin
Ammerbuch, 07.04.2025